

BVGer C-6686/2013 vom 1. Mai 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-05-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6686_2013

FR: TAF C-6686/2013 du 1 mai 2014

IT: TAF C-6686/2013 del 1 maggio 2014

Regeste

Invalidenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Verfügung vom 21. Oktober 2013 wird aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit diese die Taggelder vom 26. bis 29. August 2013, gestützt auf ein durchschnittliches Tageseinkommen von Fr. 152.-, neu berechne und an die Beschwerdeführerin auszahle.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Der Beschwerdeführerin wird zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von Fr. 798.20 zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben; Beilage im Doppel: Replik) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Beat Weber Urs Walker Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.